

FOX Eventtechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

§1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der Firma FOX Eventtechnik und deren Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von der Firma FOX Eventtechnik in Anspruch nehmen (Mieter/Käufer laut Lieferschein). Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein sein Einverständnis mit den AGBs der Firma FOX Eventtechnik. Folgende Klausel findet sich hierzu auf unseren Lieferscheinen im Verleihbereich: „Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die vollständige Übernahme, die Kenntnis und Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen für Vermietung sowie die Angaben über Miet- und Nutzungszeiträume verbindlich.“

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von der Firma FOX Eventtechnik sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch die Firma FOX Eventtechnik bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (Telefax) Form. Wenn nicht anders angegeben, haben die Angebote von FOX Eventtechnik eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung und endet mit dem Tage der Rückgabe der gemieteten Geräte. Ein Tagesmietpreis bezieht sich auf eine Mietdauer von 24 Stunden. Angebrochene Tage, bedingt durch eine verspätete Rückgabe, werden mit jeweils einer kompletten Tagesmiete berechnet.

§3 Gewährleistung und Haftung

Die Firma FOX Eventtechnik verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. Bei Dispositionsproblemen im Vermietgeschäft behält sich die Firma FOX Eventtechnik das Recht vor, Geräte in gleicher Art und Güte als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe erfolgt im Lager der Firma FOX Eventtechnik. Eine Anlieferung erfolgt gegen Berechnung der Kosten. Die Firma FOX Eventtechnik ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

1. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte.
2. Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsachen berechtigt die Firma FOX Eventtechnik zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages.
3. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen und/oder -schwankungen hat der Mieter ein zu stehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne dass der Mieter den Mangel zu vertreten hat, so ist der Mieter verpflichtet, der Firma FOX Eventtechnik den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter sichert der Firma FOX Eventtechnik zu, die Geräte in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den üblichen Marktpreis zu erstatten.

§4 Gewährleistungsansprüche des Mieters

1. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gem. § 3, Ziffer 1, überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist die Firma FOX Eventtechnik nach eigener Wahl zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt. Ist die Firma FOX Eventtechnik zum Austausch oder zur Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Mieter berechtigt, eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im Übrigen sind ausgeschlossen.
2. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von FOX Eventtechnik empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch (Austausch oder Reparatur) nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren. Servicekosten die aufgrund von Bedienungsfehlern entstehen (z.B. Anfahrt eines Technikers und dessen tatsächlicher Aufwand vor Ort) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

§5 Schadensersatz

1. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Schadensersatzansprüche des Mieters, so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen vom Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von der Firma FOX Eventtechnik beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung der Firma FOX Eventtechnik ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten der Firma FOX Eventtechnik.
2. Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten ohne Fachpersonal der Firma FOX Eventtechnik wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und -höhe.
3. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV, BGV C1 und der VDE e.t.c, zu sorgen. Ferner ist das Mietmaterial grundsätzlich nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen, muss ein Sachkundiger befragt werden.
4. Der Mieter haftet für fahrlässige und vorsätzlich herbeigeführte Schäden am entliehenen Equipment. Hierzu gehört auch der nicht ordentlich erfolgte Schutz vor Regen und Nässe bei Outdoor-Veranstaltungen.
5. Die Firma FOX Eventtechnik behält sich das Recht vor, gemietete Geräte und Zubehör durch einen Servicemitarbeiter zurück zu nehmen. Geschieht dies nicht und das Equipment wird vor Ort nur hinterlegt und nicht fachgerecht zurückgegeben, behält sich die Firma FOX Eventtechnik vor, rechtliche Schritte gegen den Mieter ein zuleiten.

FOX Eventtechnik

6. Der Mieter haftet auch bei Diebstahl für die Mietgegenstände. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, den Diebstahl umgehend bei den Örtlichen Behörden anzuzeigen und diese Anzeige bei der Firma FOX Eventtechnik in Kopie vor zu legen. Ebenso muss die Firma FOX Eventtechnik umgehend informiert werden, sobald ein Diebstahl bekannt wird. Die hieraus entstehenden Änderungen für folgend bestehende Aufträge und ggf. daraus entstehende Kosten für Ersatzmietgegenstände hat der Mieter in vollem Umfang mit zu tragen, ebenso Aufpreise zu dem eigentlich geplanten Mietartikel, wenn höherwertige Mietgegenstände an andere Mieter ausgegeben werden müssen. Mietmaterial wird zu den Neupreisen oder zu Preisen für Technik gleicher Art und Güte berechnet, wenn der gestohlene Artikel nicht mehr verfügbar ist. Hierausresultierende Versand/-Transportkosten werdendem Mieter ebenso in Rechnung gestellt. Der Schadensersatz hat binnen 31 Kalendertagen an die Firma FOX Eventtechnik gezahlt zu werden.

§7 Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

§8 Preise / Zahlungen

1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge. Die Firma FOX Eventtechnik behält sich vor, die Preisliste jederzeit und ohne Ankündigung zu verändern.
2. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb 30 Tagen vor Veranstaltungs- oder Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 20% der vereinbarten Gesamtsumme zu zahlen.
3. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb 10 Tagen vor Veranstaltungs- oder Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% der vereinbarten Gebühren zu zahlen.
4. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb 3 Tagen vor Veranstaltungs- oder Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 75% der vereinbarten Gebühren zu zahlen.
5. Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb 24Stunden vor Veranstaltungs- oder Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 100% der vereinbarten Gebühren zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein kundenseitig bestätigter Auftrag im Vermietbereich durch Nichtabholung nicht angenommen wird.
6. Der Mieter ist berechtigt, den Auftrag bei Todesfall seines Ehegatten / in, oder seines / r Kindes / r kostenfrei zu stornieren, sofern der Mieter dies der FOX Eventtechnik schriftlich vorweisen kann.
7. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Mieters schuldet der Mieter der Firma FOX Eventtechnik mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt der Firma FOX Eventtechnik vorbehalten. Sonstige Ansprüche der Firma FOX Eventtechnik bleiben unberührt.
8. Wir behalten uns das Recht vor, Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, die nichts mit der auf dem Lieferschein genannten Technik zu tun haben, die der Kunde vor Ort aber erbracht haben möchte. Die dadurch entstehenden Mehrkosten der Arbeitszeit hat der Kunde zu tragen. Hierzu gehören auch sämtliche Leistungen, welche mit § 4, Ziffer 2 in Zusammenhang stehen.

FOX Eventtechnik

9. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so ist die Firma FOX Eventtechnik hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, ist der volle Tagesmietpreis zu entrichten analog § 2, Ziffer 2. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, der Firma FOX Eventtechnik nachweisbar durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.
10. Im Falle dass der Mieter die Geräte der Firma FOX Eventtechnik erneut vermietet und / oder als Agentur eintritt, ist der Mieter verpflichtet bei Stornierung seines Mieters trotzdem den Rechnungsbetrag gemäß §8 Ziffer 2-5 zu entrichten. In einem solchen Fall ist §8 Ziffer 6 nicht rechtswirksam, da der Mieter als Unternehmer gegenüber der Firma FOX Eventtechnik auftritt.
11. Der Gesamtbetrag ist bei Übergabe vor Ort in Bar zu entrichten. Bei Beträgen über 100€ netto ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Gesamtbetrages zu leisten, sofern der Gesamtbetrag per Überweisung gezahlt werden soll. Der Gesamtbetrag muss innerhalb von 14 Tagen, auf dem Konto der Firma FOX Eventtechnik eingehen. Geht eine vereinbarte Anzahlung nicht vor der Veranstaltung auf dem Konto der Firma FOX Eventtechnik ein, behält sich die Firma FOX Eventtechnik das Recht vor, die Veranstaltung ohne Recht auf Ersatz des Mieters ab zu sagen.
12. Für die Reinigung verschmutzter Geräte werden 30,00 € pro angefangene Stunde plus eventuelle Materialkosten und Ersatzteile berechnet.

§9 Eigentumsvorbehalt

Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum der Firma FOX Eventtechnik.

§10 Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung allernotwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§11 Langfristige Vermietung

Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Mietzeit mehr als 4 Wochen beträgt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Mieter ist zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. FOX Eventtechnik erteilt auf Anfrage des Mieters Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine. Gibt der Mieter die Mietgegenstände zurück, ohne die geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist FOX Eventtechnik ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, an welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gerechnete Mietzeit mehr als 4 Wochen beträgt oder zu welchem der Mieter die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als 4 Wochen in Besitz hat.

§12 Sonstige Leistungen

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferung, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung. Sofern die Höhe des Entgelts nicht gesondert vereinbart wurde, ist FOX Eventtechnik berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgelts zu verlangen. Bei Betreuung durch Fachpersonal hat der Mieter für die Bereitstellung von Speisen und Getränken auf seine Kosten zu sorgen.

§13 Schlußbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma FOX Eventtechnik und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Offenbach am Main.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.